

26.05.87

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeug-
ten Likörweinen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. X/87 über die gemeinsame Markt-
organisation für Wein

KOM(87) 91 endg.; Ratsdok. 5543/87

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 VV Likörweine

Artikel 3 sollte so gefaßt werden, daß die Herstellung
von Likörweinen aus ungegorenem Traubenmost auf die
Erzeugnisse beschränkt bleibt, die gemäß Anhang I
Ziffer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 in der Liste
des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/74 fest-
gelegt sind.

Zur Sicherung der Qualität und der Wahrung der Charaktere
der zur Zeit im Handel befindlichen Likörweine muß
verhindert werden, daß künftig jede Art von Likörwein
- auch die außerhalb der o. a. Liste - durch Zusatz von

...

Alkohol zu ungegorenem Traubenmost hergestellt werden kann; dabei sollte allerdings die o. a. Liste gegebenenfalls um entsprechende spanische und portugiesische Erzeugnisse, die traditionell so hergestellt werden, ergänzt werden.

2. Zu Artikel 12 und 15 VV Likörweine

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte auf eine Angleichung der Gesamtschwefeldioxid-Gehalte von Likörwein und Qualitätslikörwein und darauf hingewirkt werden, daß dieser Gehalt aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Werte werden zur Konservierung solcher Weine - mit Ausnahme einiger trockener Sherrysorten - nicht benötigt.

3. Zu Artikel 16 VV Likörweine

Die Schaffung einer besonderen Verordnung für Likörweine sollte dazu genutzt werden, die Qualitätslikörweine b. A. aus dem Anwendungsbereich der Verordnung 822/87 herauszunehmen und sie lediglich den Vorschriften der Likörweinverordnung zu unterstellen. Dies diene der Rechtsklarheit und erleichterte die Anwendung der Normen für die Rechtsunterworfenen.

4. Zu Artikel 17 VV Likörweine

Es sollten alle als "vino generoso" bezeichneten Erzeugnisse einschließlich ihrer Herkunft in einem weiteren Anhang zum Verordnungsvorschlag aufgeführt werden, um Streitigkeiten über den Anwendungsbereich des Artikels 17 zu vermeiden.

...

5. Zu Artikel 20 Absatz 2 VV Likörweine

Artikel 20 Absatz 2 sollte an die entsprechende Regelung in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 angepaßt werden. Insbesondere Absatz 2 Buchstabe b sollte wie folgt lauten:

"b) wenn in diesem Anhang keine Methoden vorgesehen sind, die im betreffenden Mitgliedstaat üblicherweise angewandten Methoden."

Dadurch würden Streitigkeiten darüber, welche Methoden "wissenschaftlich anerkannt" sind, vermieden.

6. Zum Anhang II Nummer 4 VV Likörweine

Die im Anhang II Nummer 4 genannte Höchstgrenze des Gehaltes an Methylalkohol sollte auf 300 g/hl Alkohol zu 100 % vol. herabgesetzt werden.

Die vorgesehene Höchstgrenze von 1000 g/hl Alkohol zu 100 % vol. an Methylalkohol erscheint unter dem Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bedenklich und ist technologisch nicht erforderlich.

Toxische Wirkungen, insbesondere Sehstörungen, sind schon nach der Aufnahme weniger Milliliter Methanol beobachtet worden.

Der geringere Gehalt an Methylalkohol diene auch dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, denn bei Beibehaltung des Wertes von bis zu 1 000 g/hl könnte Likörwein unzulässigerweise mit Tresterbranntwein aufgespritet werden, ohne daß dies analytisch nachweisbar wäre.

Bei der Untersuchung von im Verkehr befindlichen Weindestillaten wurden tatsächlich nur Methylalkoholgehalte von 60 bis 130 mg/100 ml reinen Alkohols festgestellt. Bei einer Höchstgrenze des Gehaltes an Methylalkohol von 300 g/hl Alkohol zu 100 % vol. wäre daher bereits ein Sicherheitszuschlag für stärker belastete Partien berücksichtigt.

B

7. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.